

# Chancen-Aufenthaltsrecht – Wirklich eine Verbesserung für langjährig Geduldete? Vortrag von Michael Gödde

Flüchtlingsrat Duisburg  
am 27.03.2023

# Inhalt

1. Grundlage, Beabsichtigte Änderungen
2. § 25a AufenthG
3. § 25b AufenthG
4. 104c AufenthG
5. Kritik
6. Fazit

# Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung

- Kettenduldungen soll ein „**Chancen-Aufenthaltsrecht**“ entgegengesetzt werden
- Menschen, die zu einem bestimmten Stichtag
  - seit **5 Jahren** in Deutschland leben,
  - **nicht straffällig** geworden sind und
  - sich zur freiheitlichen demokratischen **Grundordnung** bekennen, sollen eine „**Aufenthaltserlaubnis auf Probe**“ erhalten können
- **Duldung light** (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) werde **abgeschafft**
- Klärung der Identität von Ausländern solle um die Möglichkeit, eine **Versicherung an Eides** statt abzugeben, erweitert und hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht geschaffen werden
- **Arbeitsverbote** für bereits in Deutschland Lebende würden abgeschafft
- **Familienzusammenführung** zu subsidiär Geschützten werde mit der zu Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft (Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention) gleichgestellt
- Beim berechtigten **Elternnachzug** zu unbegleiteten Minderjährigen würden die minderjährigen Geschwister nicht (mehr) zurückgelassen. Zum/r **Ehepartner/in** nachziehende Personen sollten den erforderlichen Sprachnachweis auch erst nach ihrer Ankunft erbringen können



# Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

Seit 31.12.2022 in Kraft und befristet für drei Jahre,  
im Mittelpunkt stehen:

**Aufenthalts-  
gewährung bei  
gut integrierten  
Jugendlichen und  
heranwachsenden  
Ausländer\*innen**



**Aufenthalts-  
gewährung bei  
nachhaltiger  
Integration**



**Aufenthalts-  
erlaubnis  
auf Probe**



# § 25a AufenthG – Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und heranwachsenden Ausländer\*innen


Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25a** Abs. 1:

<b>bis 30.12.2022</b>	<b>ab 31.12.2022</b>
bereits <b>14 Jahre</b> , aber noch nicht <b>21 Jahre</b> alt	bereits <b>14 Jahre</b> , aber noch nicht <b>21 Jahre</b> alt, <b>Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c oder mind. 12 Monate Duldung</b>
seit <b>4 Jahren</b> ununterbrochen erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt in D	seit <b>3 Jahren</b> ununterbrochen erlaubter, geduldeter oder Aufenthaltsgestattung in D
seit <b>4 Jahren</b> erfolgreicher <b>Schulbesuch</b> oder Erwerb eines anerkannten <b>Schul-/Berufsabschlusses</b>	seit <b>3 Jahren</b> erfolgreicher <b>Schulbesuch</b> oder Erwerb eines anerkannten <b>Schul-/Berufsabschlusses</b>
Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis <b>vor</b> dem <b>21.</b> Geburtstag	Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis <b>vor</b> dem <b>27.</b> Geburtstag
Bekanntnis zur <b>freiheitlichen demokratischen Grundordnung</b>	Bekanntnis zur <b>freiheitlichen demokratischen Grundordnung</b>

# Was bedeuten die Änderungen?

## § 25a AufenthG Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und heranwachsenden Ausländer\*innen

- Herabsetzen der geforderten Mindestzeiten bei Aufenthalt und Schulbesuch von **4** auf **3** Jahre
- Anhebung des Höchstalters vom **21.** auf **27.** Geburtstag
- Antragsteller muss Inhaber einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 104c** oder mind. **12 Monate im Besitz einer Duldung** sein



*Nachteile: Ausländerbehörden haben bei einer **Duldung** ein Jahr Zeit nach (negativem) Abschluss eines Asylverfahrens junge Menschen in ihre Herkunftsländer abzuschieben; auch eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 104c** ist problematisch, da sie sich auf Personen bezieht, die sich am (Stichtag!) **31.10.2022** fünf Jahre in D aufhalten. Die Mindestaufenthaltszeit verlängert sich dadurch täglich.*

“

Diese Vorduldungszeit verschafft Ausländerbehörden zusätzliche Spielräume, gut integrierte Jugendliche abzuschieben, bevor die Bleiberechtsregelung überhaupt greift – obwohl ein junger Mensch zum Beispiel mitten in einer Ausbildung steckt. Um solche Abschiebungen zu verhindern, muss das Bundesinnenministerium klare Anwendungshinweise mit pragmatischen Lösungen an die Behörden formulieren: Bei jungen Menschen, die alle Bedingungen außer der neuen zwölfmonatigen Vorduldungszeit erfüllen, müssen die Ausländerbehörden auf eine mögliche Abschiebung verzichten.

”

Tareq Alaows,  
flüchtlingspolitischer Sprecher von PRO ASYL

# § 25b AufenthG – Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis **§ 25b Abs. 1:**

**bis 30.12.2022**

**ab 31.12.2022**

Ununterbrochen geduldeter, gestatteter oder erlaubter Aufenthalt seit **8 Jahren** (oder seit 6 Jahren bei Zusammenleben mit einem minderjährigen ledigen Kind)

Ununterbrochen geduldeter, gestatteter oder erlaubter Aufenthalt seit **6 Jahren** (oder seit **4 Jahren** bei Zusammenleben mit einem minderjährigen ledigen Kind)

Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Verfügen über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in D

Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Verfügen über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in D

Überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit (oder wenn bei Betrachtung der bisherigen Lebensverhältnisse die zukünftige Sicherung des Lebensunterhalts zu erwarten ist), wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist \*

Überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit (oder wenn bei Betrachtung der bisherigen Lebensverhältnisse die zukünftige Sicherung des Lebensunterhalts zu erwarten ist), wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist \*

Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (Niveau A2)

Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (Niveau A2)

Nachweis des **Schulbesuchs von Kindern** im schulpflichtigen Alter

Nachweis des **Schulbesuchs von Kindern** im schulpflichtigen Alter

\*Bezug von Sozialleistungen erlaubt für: Studierende und Auszubildende; Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind; Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist; Personen, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen



# Was bedeuten die Änderungen?

## § 25b AufenthG – Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Die Änderung des § 25b ist **positiv** zu bewerten:

Sie führt zu einer deutlichen **Verkürzung** der für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach dieser Vorschrift geforderten Mindestaufenthaltszeiten.



# § 104c AufenthG – Chancen-Aufenthaltsrecht

vom 31.12.2022 (gültig bis 31.12.2025)

## Aufenthaltserlaubnisse erhält, wer

- ...sich am **31.10.2022** seit mind. **5 Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in D aufgehalten hat,
- ...sich zur **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** und zur Rechts- und Gesellschaftsordnung der BRD bekennt,
- ...nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen **Straftat** verurteilt wurde,
- ...die Abschiebung nicht aufgrund eigener **falscher Angaben** oder aufgrund einer **Täuschung** über Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt hat.



Dem **Ehegatten**, dem **Lebenspartner** und **minderjährigen, ledigen Kindern**, die mit einem Begünstigten in häuslicher Gemeinschaft leben, soll eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn diese sich am 31. Oktober 2022 noch **nicht** seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das Gleiche gilt für das **volljährige ledige Kind**, wenn es bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war.

**Die Aufenthaltserlaubnis wird für 18 Monate erteilt und ist als solche nicht verlängerbar!** Danach ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nur nach § 25a oder nach § 25b möglich.

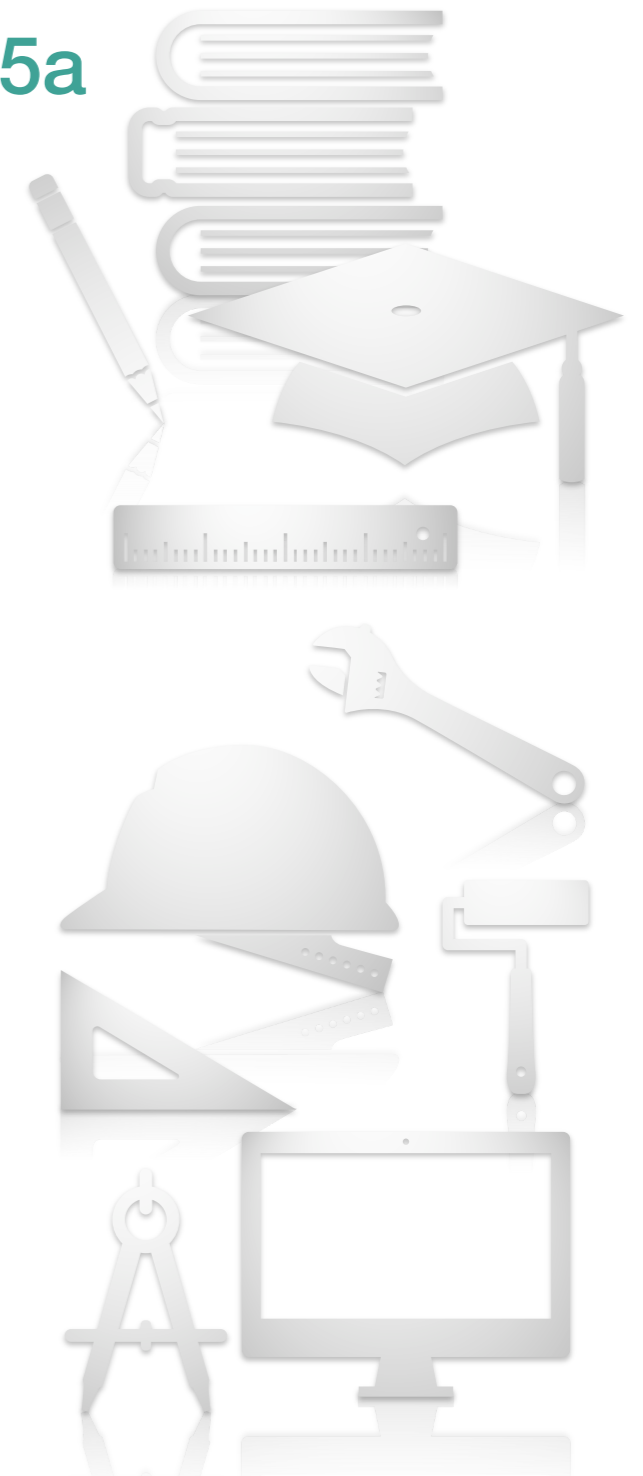
Der Ausländer ist spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b und, falls er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach § 25a hinzuweisen. Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete **Handlungspflichten**, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.

# Berufsausbildung als Ausweg bei Versagung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a?

Wegen der Vorduldungszeit von 12 Monaten in § 25a droht vielen Betroffenen die Abschiebung

- ✓ **Ausweg: Berufsausbildung von mindestens 2 Jahren (Ausbildungsduldung)!** (Außer: Angehörige sog. sicherer Herkunftsstaaten)
- ✓ Bei nachfolgender **Aufnahme einer entsprechenden Beschäftigung** danach 2 Jahre Aufenthaltserlaubnis möglich
- ✓ Beginn der Ausbildung sollte möglichst **vor** Abschluss des Asylverfahrens sein

*Gilt nicht für Personen, die keinen seit drei Jahren im Bundesgebiet erfolgreichen Schulbesuch aufweisen können bzw. keine Berufsausbildung finden.*



# Ergänzende Regelungen des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, NRW vom 08.03.2023

## Auswahl:

- Wenn bereits die **Voraussetzungen für die Erteilung** einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, 25b vorliegen, soll diese direkt erteilt werden
- **Einleitung** aufenthaltsbeendender Maßnahmen steht Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c nicht entgegen
- Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c schließt **Beschäftigungserlaubnis** ein
- Wird eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c beantragt, ist der Aufenthalt bis zur Entscheidung zu **dulden**
- Den Betroffenen steht frei, wann sie innerhalb des **Dreijahres-Zeitraumes** (31.12.2022-31.12.2025) die Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c beantragen
- „Duldung light“ während des 5-jährigen Aufenthalts ist **unschädlich**
- Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c ist bei Vorliegen der Voraussetzungen **grundsätzlich** zu erteilen

# Kritik am NRW-Erlass

## des OVG Münster zu §104c AufenthG und GÜB

Folgende Formulierungen sind laut OVG bedenklich:

1. „Sind Betroffene im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder einer ausländerbehördlichen Bescheinigung über die Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sind sie während dieses Zeitraums als faktisch geduldet im Sinne des § 104c AufenthG anzusehen.“

OVG: derartige Bescheinigungen reichen an Stelle einer Duldung nicht aus, eine faktische Duldung sehe das AufenthG nicht vor.

2. „Zum Stichtag 31.10.2022 muss sich eine von §104c AufenthG begünstigte Person nicht im Besitz einer Duldung befunden haben, um in den Anwendungsbereich von §104c AufenthG zu gelangen.“

OVG: Formulierung ist mehrdeutig; nicht mit § 104c AufenthG vereinbar. Laut OVG NRW dürfen Personen, die zum Stichtag nicht geduldet waren, nicht komplett ohne Grundlage für einen Aufenthalt gewesen sein, sondern müssen entweder einen Anspruch auf eine Duldung gehabt haben oder im Besitz einer Gestattung bzw. AE gewesen sein.

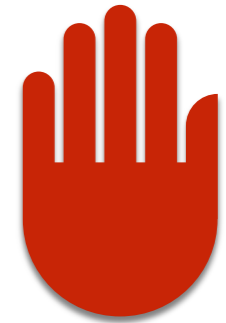
# Fazit:

## Wann wird die „Duldung light“ abgeschafft?

Ziel des Chancen-Aufenthaltsgesetzes ist:  
Innerhalb von 18 Monaten potenziell begünstigten Personen  
Gelegenheit zur Identitätsklärung zu geben



**Die Identitätsklärung ist das Haupthindernis  
zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts!**



**Viele werden es innerhalb der 18 Monate NICHT  
schaffen, die nötigen Papiere zu beschaffen!**

Laut Koalitionsvertrag sollte es stattdessen eine Versicherung  
an Eides statt geben oder die „Duldung Light“ abgeschafft  
werden. Dazu wurde bisher nichts unternommen.

Es ist zu befürchten, dass viele Geflüchtete, die sonst alle  
Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis  
erfüllen, an der Identitätsklärung scheitern!

“

**Der Pass ist der edelste Teil von einem Menschen.**

**Er kommt auch nicht auf so einfache Weise zustand wie ein Mensch.**

**Ein Mensch kann überall zustandkommen, auf die leichtsinnigste Art und ohne gescheiten Grund, aber ein Pass niemals.**

**Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch noch so gut sein kann und doch nicht anerkannt wird.**

Bertolt Brecht (1898-1956)

”